

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2012

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG;  
Vergabe von Straßennamen und Neustrukturierung  
der Hausnummern im Ortsteil Oberheining ..... 1

#### Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser  
aus dem Brunnen Oberteisendorf (Brunnen Thumberg)  
auf dem Grundstück Fl. Nr. 641/1 der Gemarkung Oberteisendorf  
durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe ..... 2

Bekanntmachung über Änderungen des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Roll“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 4

#### Gemeinde Anger

3. Änderungsverordnung für die Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen ..... 5

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
6. Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ der Gemeinde Piding  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 6

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
90. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 7

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 8

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
2. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 9

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ verbunden mit der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 10

#### Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher ..... 11

#### Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des  
Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) ..... 12

---

Bek. Nr. 1

#### Stadt Laufen

#### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG; Vergabe von Straßennamen und Neustrukturierung der Hausnummern im Ortsteil Oberheining

Der Ortsteil Oberheining erhält zum 1. März 2012 flächendeckend Straßennamen.

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Laufen vom 6.12.2011 werden die Straßen wie folgt benannt:

- Die durch Oberheining führende Kreisstraße BGL 3 erhält den neuen Namen „Saaldorfer Straße“
- die von Oberheining nach Daring führende Gemeindeverbindungsstraße erhält den Namen „Daringer Straße“
- die von Oberheining nach Moosham führende Gemeindeverbindungsstraße und die Erschließungsstraße in Oberheining Nordwest erhalten den Namen „Mooshamer Straße“
- die Erschließungsstraße in Oberheining Nord erhält den Namen „Am Hochfeld“
- die am ehemaligen Feuerwehrhaus vorbeiführende Ortsstraße erhält den Namen „Heiningen Straße“
- die im Bereich der Pension Schummer abzweigende Stichstraße erhält den Namen „Untermoosweg“
- die von der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Daring in südlicher Richtung abzweigende Stichstraße erhält den Namen „Thannhauser Straße“

An den Amtstafeln im Rathaus der Stadt Laufen, in Oberheining sowie im Internet unter [www.stadtlaufen.de/aktuelles](http://www.stadtlaufen.de/aktuelles) kann ein Gesamtplan über die Änderungen, die neuen Hausnummern sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Adressen eingesehen werden.

Die Eigentümer und die gemeldeten Einwohner erhalten jeweils einen Bescheid über die Änderung. Sollten Sie Eigentümer oder Einwohner von Oberheining sein und keinen eigenen Bescheid erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Bauamt der Stadt Laufen unter der Tel.-Nr. (0 86 82) 89 87-39 oder mittels E-Mail an die Adresse [bauamt@stadtlaufen.de](mailto:bauamt@stadtlaufen.de) in Verbindung. Hier erhalten Sie bei Bedarf auch nähere Auskünfte.

Laufen, den 15. Februar 2012  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### **Markt Teisendorf**

#### **Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Oberteisendorf (Brunnen Thumberg) auf dem Grundstück Fl. Nr. 641/1 der Gemarkung Oberteisendorf durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 9.2.2012, Az.: 322.1-8631 dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe die Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Oberteisendorf (Brunnen Thumberg) auf dem Grundstück Fl. Nr. 641/1 der Gemarkung Oberteisendorf zur Trinkwasserversorgung erteilt. Die Gesamtentnahmemenge wurde von bisher 675.000 m<sup>3</sup> auf 500.000 m<sup>3</sup> pro Jahr reduziert.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**23. Februar 2012 bis 7. März 2012**

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer Nr. 206 während der Öffnungszeiten des Rathauses (Parteienverkehr) zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Teisendorf, den 13. Februar 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung über Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB- 59. Änderung (Bereich Bebauungsplan „Roll“)**

Der Gemeinderat stellte die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf in seiner Sitzung am 16.1.2012 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Roll“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 7.2.2012, Nr. 31-610-10 genehmigt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teisendorf, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten (Parteienverkehr) des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

**Hinweise:**

#### **Gem. §§ 214 und 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Teisendorf, den 13. Februar 2012  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Roll“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Teisendorf beschloss den Bebauungsplan „Roll“ in der Planfassung vom 16.11.2011 mit Begründung und Umweltbericht vom 16.11.2011 in seiner Sitzung am 16.11.2011 als Satzung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Plan und Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Öffnungszeiten des Rathauses (Parteienverkehr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 13. Februar 2012  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Anger**

### **3. Änderungsverordnung für die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen**

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) folgende

#### **Änderungsverordnung**

##### **§ 1**

Die Verordnung der Gemeinde Anger über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 4. April 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 16 vom 16.4.2002, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 1. Juni 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 23 vom 6.6.2006, Bek.-Nr. 7, wird wie folgt geändert:

§ 2 fällt weg

## § 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Anger, den 9. Februar 2012  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### Gemeinde Piding

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 15.2.2012 die 6. Änderung bzw. die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 16. Februar 2012  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 90. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 6.12.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 90. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 6.12.2011 des Bau-Techn. XXX\* aus XXX\*.

Die Satzung zur 90. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 16. Februar 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 9.2.2010 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9.2.2010 des Ing.-Büros **XXX\*** aus **XXX\***.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 16. Februar 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 18.5.2010 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9.3.2010 der Architekten **XXX\*** aus **XXX\***.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 16. Februar 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ verbunden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 10.2.2009 hat der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ verbunden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 10.2.2009 des Architekturbüros XXX\* aus XXX\*.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ verbunden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 16. Februar 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

## Sparkasse Berchtesgadener Land

### Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

**Nr. 3 401 165 463**

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 15. Februar 2012  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Schlosser**                      **Dir. Grundner**

---

Bek. Nr. 12

## Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des ZAS vom 7. Februar 2012 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Februar 2012 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 14. Februar 2012  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

**Moser**, Kfm. Werkleiter

---